

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtagsblatt. 1831-1864 1831**

143 (19.9.1831)

# Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1831.

N<sup>o</sup>. 143.

Karlsruhe 19. September.

Acht u. siebenzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 18. August 1831.

Nachdem Sekretär Grimm 3 neue Eingaben angezeigt hat, legt der Abg. v. Rotteck eine an ihm eingesandte Petition vor, worin sich der Petent über die bei dem Einzug des Zehnts gebrauchten Maßregeln folgendermaßen äußert: „Ich N. N. zu . . . . ., Amts Emmendingen, werde von meinem schweren Gemüth gezwungen, unserer Ständeversammlung kund zu thun, daß ich 44 Jahre alt worden bin, und habe noch in keiner Erndte erlebt, daß der Gensdarm bei Erhebung des Zehnts herumgegangen, wie es bei unserer Erndteeinsammlung geschehen ist. Gewiß ist es von braven Bürgern für eine große Schande genommen worden, wie von mir, und ist in den Nachbarorten Vieles davon gesprochen worden. Auch habe ich mich meines neuen Fürstenhauses eines Bessern getröstet, aber der Muth wurde mir durch den Gensdarmen wieder genommen“ u. s. w. Der Abg. v. Rotteck gibt nach Vorlesung dieser Stelle seine Betrübniß zu erkennen, daß solche Maßregeln für den Zehntbezug getroffen worden seyen.

Staatsr. Nebenius erklärt, daß ihm der Fall unbekannt sey, er daher keine Erläuterung darüber geben könne; wenn jedoch Gensdarmen beigezogen worden, so sey es gewiß nur deshalb geschehen, weil man eine Störung der öffentlichen Ordnung befürchtete.

Der Abg. Kettig v. L. sollte hierauf seinen Bericht erstatten über die Motion des Abg. Welker, das Sportelwesen betreffend; auf den Vorschlag des Präsidenten beschließt indessen die Kammer ausnahmsweise diesen Bericht ohne Vorlesung sogleich dem Druck zu übergeben.

Die Tagesordnung führt nun auf die Fortsetzung der Diskussion über die Nachweisungen des Militärretars.

Nach einer weilkünftigen Debatte über die Position

„Kadetteninstitut,“ an welcher die Reg. Kommiss. General v. Schäffer und Staatsrath Nebenius und die Abg. v. Ißstein, Hoffmann, Merk, Mohr, Mittermaier, Bekk, Aschbach, Welker, Posselt, v. Rotteck und Duttlinger lebhaften Antheil nahmen, und worin auch über den Werth oder Unwerth des Instituts selbst verhandelt wurde, wird die Ueberschreitung derselben mit 13,837 fl. 50 kr. einstimmig, mit Ausnahme einer Stimme, für nicht gerechtfertigt erklärt, und die Nachbewilligung von 31 Stimmen gegen 24 versagt.

Die Position „Schwimmschule“ gibt ebenfalls zu einer langen Debatte Veranlassung, worin sich für die Nützlichkeit der Schwimmübungen für das Militär die Abgeordn. Aschbach, Posselt, Welker und andere aussprechen. Goll rügt, daß Soldaten schon selbst in krankhaftem Zustande zum Schwimmen kommandirt worden, und macht aufmerksam, daß in Rastatt einer dabei verunglückt sey, und Posselt findet die Schwimmanstalt in der Alb nicht zweckmäßig, weil das Wasser zu kalt sey. Generalleutnant v. Schäffer erwiedert, daß Unvorsichtigkeit allerdings möglich sey, daß ein Fall aber noch kein Beweis für die Unzweckmäßigkeit der Anstalt seyn könne; sie habe auch schon Nutzen gebracht; mehrere Fälle hätten sich schon ereignet, daß Soldaten durch ihr Schwimmen Menschen aus den Wellen gerettet und vor dem Ertrinken geschützt. Uebrigens müsse immer ein Arzt gegenwärtig seyn, und habe das Wasser die gehörige Wärme nicht, so werde nicht geschwommen. Duttlinger und v. Ißstein sprechen über die große Ueberschreitung dieser Position. Sie beträgt 6,209 fl. 6 kr. Bei Abstimmung wird sie von der Mehrheit gegen 4 Stimmen für nicht gerechtfertigt, aber von der Mehrheit gegen 7 Stimmen für nachbewilligt erklärt.

Der Aufwand für die Position „Bajonetgefecht“ wird

nach kurzer Debatte von der Mehrheit gegen 15 Stimmen für nicht gerechtfertigt erklärt, von der Mehrheit gegen 2 Stimmen aber nachbewilligt.

Bei der Position „Extrabewilligungen, Reservefond und Extrakosten“ gibt der Kriegsrath Mozer detaillirte Nachweisungen, worin die Ueberschreitung von 54,025 fl. 24 fr. bestehe. Generall. v. Schäffer macht darauf aufmerksam, daß das Kriegsministerium bei den Gnadenzulagen nicht betheiliget sey, indem nur der Großherzog Gnaden austheilen könne; über die Zugskosten der Offiziere bemerkt er, daß nach einer frühern Verordnung (v. 5. Mai 1818) einem Offiziere nach seinem Grade eine Anzahl Frohndsubren gestellt werden mußten; das Kriegsministerium habe zu Erleichterung der damals noch Frohndpflichtigen auf Vergütung der Zugskosten, wie sie bei andern Staatsdienern geleistet werde, angetragen, und dieser Antrag habe die höchste Genehmigung erhalten. Es sey indessen nur ein höherer Offizier versetzt worden. — Der Mehraufwand von 19,751 fl. 14¼ fr. sey allerdings bedeutend; er sey aber nöthig geworden für das Lager, für Feldrequisiten und Verpflegung der 6 Bataillons, welche unter den Zelten liegen mußten. Der Großherzog Ludwig habe den Bewohnern jener Gegenden, wo das Manövre gehalten wurde, nicht zumuthen wollen, diese Soldaten um den Kostpazgen zu verköstigen, sonderu habe für Verpflegung der Gemeinen 10 fr. per Kopf bestimmt, und den Offizieren Zulagen ausbezahlen lassen, um sich selbst zu verköstigen.

Nachdem sich Merk, Martin, Rettig v. K. und v. Zstein über einzelne Punkte dieser Position tabelnd ausgesprochen, trägt Bader darauf an, die Ueberschreitung der Gnadenzulagen von 3274 fl. und diese 19,751 fl. 14¼ fr. nicht zu genehmigen. — Aschbach fragt bei dieser Gelegenheit, wie der Ueberschuß verwendet werde, welcher sich daher ergebe, daß den Soldaten monatlich nur für 30 Tage Löhnung bezahlt werde, während 7 Monate doch 31 Tage zählten. Generall. v. Schäffer erwiedert, daß in ganz Deutschland der 31. Tag nicht, dagegen der Februar ebenfalls für 30 Tage bezahlt werde, was das Rechnungswesen bedeutend erleichtere. Der Soldat erhalte indessen sein Brod, und durch die Menage sey gesorgt, daß er auch am 31. Tage seine warme Suppe bekomme.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer mit einer Mehrheit von 40 gegen 15 Stimmen, die Ueberschreitung von 3274 fl. unter dem Titel „Gnadenpensionen“ nicht

nachzubewilligen, die übrigen Titel dieser Position zwar nicht für gerechtfertigt anzuerkennen, aber doch nach zu bewilligen.

Bei der „verbesserten Fruchtmischung bei die Brodregie zu Karlsruhe“ glaubt Müller, daß sich die dadurch veranlaßte Mehrausgabe nicht rechtfertigen lasse. Bei der Mischung, wie sie früher bestanden, gewinne man ein Brod, daß immer besser sey, als es die Soldaten zu Hause gewohnt gewesen. Körner, Dörr, Grether und Andere bestätigen dieß.

Generallieutenant v. Schäffer macht aufmerksam, daß die Früchte, welche auf den herrschaftlichen Speichern gefaßt werden, Zehnt- und Gültfrüchte seyen, die nie von derselben Dualität geliefert würden, wie man sie auf dem Markte kaufe. Dieses bestätigt auch der Finanzminister v. Böckh. Körner und Müller können sich nicht davon überzeugen; indem bei den Lieferungen der Zehnt- und Gültfrüchte schlechte Qualitäten der Früchte gewöhnlich die Zurückweisung nach sich ziehe.

v. Zstein bemerkt, daß diese Mehrausgabe die Aufmerksamkeit erregt habe. Das Mannheimer Brod von der alten Mischung sey doch immer so gut, als es nur gewünscht werden könne. Was dort möglich war, sollte auch in Karlsruhe möglich seyn, und wenn man hier nicht von derselben Mischung ein gleich gutes Brod backen könne, so müsse der Fehler an der Bäckerei liegen. Es sey auch auffallend, wenn eine Garnison besseres Brod erhalte als die andere. Schon die Klugheit gebiete auch hier Gleichheit.

Im Laufe der Diskussion über diesen Gegenstand sprechen Welker und Posselt ihre Meinung dahin aus, daß eine solche Brodregie nicht vortheilhaft sey, und daß man sie, wie die Nachbarstaaten sie aufgegeben haben, auch aufgeben sollte. v. Zstein behält sich seine Meinung über die Möglichkeit dieser Anstalt bis zur Verathung des Budgets vor. —

Die Mehrheit erkennt diese Ueberschreitung für nicht gerechtfertigt, ertheilt ihr aber die Nachbewilligung.

Die Anschaffung von Zelten um 18,506 fl. 11¼ fr. tadelt Welker als nicht nothwendig und nicht nützlich, überhaupt hält er diese Herbstmanöver für zu theuer und nicht passend für unsern Staat, und nennt sie eine militärische Spielerei.

Staatsr. Nebeniuss bemerkt, daß diese Zelten angeschafft worden im Interesse der Bürger, um bei den mili-

tärischen Uebungen die Truppen nicht bei den Bürgern einquartieren zu müssen. Generallieutenant v. Schäffer glaubt, die Frage über die Möglichkeit der Zelten überhaupt gehöre in die militärische Technik; verschiedene Staaten seyen für, andere gegen die Zelten. Uebrigens sey ja immer der reelle Werth vorhanden. — v. Jbstein hält ebenfalls ihre Anschaffung für nicht gerechtfertigt und nicht zweckmäßig. Generallieutenant v. Schäffer macht noch darauf aufmerksam, daß sie ja nicht für ein einzigesmal angeschafft seyen, sondern sehr lange dauerten; Baden habe von der Pfalz mehrere Zelte geerbt, die bis jetzt gehalten hätten.

v. Jbstein fragt, ob unter dem Aufwande für diese Zelten wohl auch der Aufwand für ein gewisses vornehmes Zelt begriffen sey. Generallieutenant v. Schäffer weiß das nicht, will sich aber erkundigen.

Bei der Abstimmung erkennen nur 2 Stimmen diese Ausgabe gerechtfertigt, und 16 Stimmen fallen für die Nachbewilligung, welche von der Mehrheit versagt wird.

Ueber die „Sage des Kriegsministers, Chefs des Garde-Bataillons und 1. Regiments“ will Welker ohne Diskussion zur Abstimmung übergehen. Es entspinnt sich indessen doch eine kurze Debatte darüber, ob frühern Ständeversammlungen diese Ausgabe bekannt, ob die Bewilligung dieser Summen im Etat des Budgets auch die nothwendige Ausgabe derselben involvire etc.

Für gerechtfertigt erkennen diese Ausgabe nur 2 Stimmen, für die Nachbewilligung nur stimmen 6 gegen 49.

Die Zahlung für das Gitter nach Langenstein ist nach der Versicherung des Generallieutenant v. Schäffer ersetzt. v. Jbstein fragt hierbei nach einen anderen Gitter, welches, wie man sage, ebenfalls nach Langenstein gebracht worden sey, nämlich das ehemalige Linkenheimer Thorgitter. Generallieutenant v. Schäffer versichert, daß ihm davon nichts bekannt geworden sey.

Bei der Abstimmung erkennt die Kammer diese Position für nicht gerechtfertigt.

Neun u. siebenzigste öffentl. Sitzung der zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 19. Aug. 1831.

Nachdem der erste Sekretär Grimm und der Abgeord. v. Dürheim einige Petitionen angezeigt haben und diese der Petitions-Kommission zugewiesen sind, fragt v. Jbstein

wiederholt nach den getroffenen Vorkehrungen wegen der Cholera, und erhält von den Reg.-Kommissären Staatsr. Nebenius und Jolly die Versicherung, daß man mit großem Eifer von allen Seiten diese Sache betreibe, und daß die Regierung gewiß nichts unterlassen werde, was zur Beruhigung, und zur Sicherheit der Bewohner des Großherzogthums beitragen könne.

v. Rotteck erinnert, man sollte diese Angelegenheit auch bei dem Bundestage betreiben, damit dieser einmal einen Beschluß fasse, der das Vaterland mit Freude und Hoffnung zu erfüllen vermöge.

Staatsr. Jolly versichert darauf, daß auch bei der Bundesversammlung die Sache zur Sprache gekommen, und eben Erwägung gepflogen werde, was deßfalls zu thun sey.

Die Tagesordnung führt nun wieder auf die Nachweisungen über den Militär-Etat.

Ueber die „Bauten aus der Massegelderkasse“ gibt Generall. v. Schäffer ausführliche Notizen. v. Jbstein spricht sein Bedauern aus, daß diese Bauten aus Geldern bestritten worden, die nicht zu Gebäuden bestimmt sind. Ueber die Veränderungen an der Rheinhorkaserne zu Mannheim, die 10,251 fl. 17 fr. gekostet, bemerkt er, daß trotz diesem Aufwande doch ein bedeutender Uebelstand nicht weggeräumt worden, und tadelt das Rattengitter, welches gemacht worden, um die Soldaten einzusperren. Man habe die Probe gemacht, ob dieses Gitter seinen Zweck entspreche; die Soldaten seyen aber in Gegenwart der Offiziere bei dieser Probe wirklich darüber gestiegen. — Die Verlegung des Gießhauses von Mannheim nach Karlsruhe entschuldigt der Chef des Kriegsministeriums dadurch, weil in Mannheim von 33 neu gegossenen Stücken 16 mißlungen seyen, was von dem Mangel an der Aufsicht herrühre, die man in Karlsruhe besser führen könne, und es habe sich dieß bewährt, indem von 82 theils für Baden, theils für Luxemburg und Mainz gegossenen Stücken seither nur ein einziges mißlungen sey.

v. Jbstein glaubt, es sey keine gute Spekulation wenn Baden für auswärtige Großmächte Stücke gieße, und tadelt überhaupt die Einrichtung und die unzuweckmäßige Höhe des Gießhauses, worauf Generallieutenant v. Schäffer erwidert, daß es höher sey, als es eigentlich sollte, rühre von seiner Lage her; bei hohem Wasserstande sey das Horizontalwasser eingedrungen, weshalb man es etwas erhöhen müssen.

Fecht äußert sein tiefes Bedauern, daß so viele Luxus-

bauten errichtet worden, und daß man keine Rücksicht auf den Zustand des Landes genommen.

Einstimmig wird diese Ueberschreitung für nicht gerechtfertigt erklärt, ihr aber von der Mehrheit gegen 10 Stimmen die Nachbewilligung erteilt.

Ueber die Position „Gantverlust,“ den an dem Handelshaus Meerwein zu Karlsruhe erlittenen Verlust von 17,875 fl. betreffend, findet eine lange Debatte statt, an welcher die Staatsräthe Jolly und Rebenius und der Finanzminister v. Böckh, sodann die Abg. v. Jßstein, Mittermaier, Fecht, Hoffmann, Gerbel, Mohr, Merk, Aschbach, Duttlinger und Goll lebhaften Theil nehmen. Die Kammer beschließt einstimmig diesen Verlust für nicht gerechtfertigt zu erkennen, mit 28 gegen 24 Stimmen aber, ihm die Nachbewilligung zu erteilen.

Bei der Position „unverzinslich und ohne Sicherheit ausgeliehene Kapitalien ad 25,000 fl.“ rügt v. Jßstein, daß Gelder ohne Sicherheit ausgeliehen würden; es sey hart, daß solche Staatsgelder bei der Noth des Landes ohne Zweck hinausgegeben werden.

Die Kammer erklärt diese Position einstimmig, mit Ausnahme einer Stimme, für nicht gerechtfertigt.

Eben so auch die „unbegründete Abgangskontrolle“ von 4000 fl., deren Ersatzforderung mit gleicher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Goll bringt hierbei, als weitere Verlustposten, Entschädigungen zur Sprache, welche Lieferanten erhalten haben sollen, namentlich ein Lieferant in Karlsruhe, dann solche in Bruchsal und Mannheim, worauf Generalleutenant v. Schäffer versichert, daß das Kriegsministerium nie einen Kreuzer Entschädigung gegeben habe.

Es wird hierauf weiter beschlossen, daß auch die durch den Gewinn, welchen die Brodregie als Bäckereianstalt machte, hervorgebrachte Erhöhung des Militär-Etats um 24,264 fl. 39 kr. einen Grund der Beschwerde ausmachen soll, ferner die nicht begründete Beabschiedung der Soldaten und das Verfahren bei Pensionsanweisungen. Bei letzteren wird gerügt, daß junge Männer aus dem Militär austreten und Wartgeld erhalten, daß die Pension ungleich bemessen werde, wo gleiche Verhältnisse Statt finden, daß eine Wittve neben der gesetzlichen Pension von 1100 fl. noch 5 — 600 fl. erhalte u. s. w.

Nachdem Merk nun noch die sogenannten schwarzen Regimentskassen zur Sprache gebracht hat, leitet der Präsident die Verhandlung auf die allgemeine Frage, ob überhaupt eine Beschwerde erhoben werden soll und gegen wen.

Die von den Abg. v. Kottack über diese Frage gehaltene Rede haben wir bereits vorläufig in Nr. 121 mitgetheilt. Es folgen hier die Reden des Abg. Mittermaier und Duttlinger. Ersterer spricht:

„Wenn ich dem Kommissionsantrage in Beziehung auf Beschwerdeführung beistimme, so erlaube ich mir, nur kurz die Gründe zu entwickeln, und über den Sinn dieser Beschwerdeführung mich zu erklären.

Zu habe schon in einer der letzten Sitzungen erklärt, daß meine Abstimmung über die Beschwerdeführung nur die Folge des Totaleindrucks seyn werde, den das Resultat der Beschlüsse über die einzelnen Posten, ob solche als gerechtfertigt erscheinen können, in mir zurücklassen werde.

Wir haben nun in einer Reihe von Beschlüssen ausgesprochen, daß die Ueberschreitungen, die die Militäradministration sich zu Schulden kommen ließ, nicht gerechtfertigt werden könne; ausgesprochen, daß Staatsgelder gegen ihren Zweck verwendet wurden; ausgesprochen, daß durch das Benehmen der Militäradministration die Kriegskasse, also die Staatskasse, einem großen Verlust ausgesetzt worden ist; ausgesprochen aber auch, daß der verantwortliche Präsident des Kriegsministeriums sich nicht mit der wünschenswerthen Energie gegen ein ihm zugemuthetes ungesetzliches Verfahren und gegen fremdes Einschreiten widersetzt habe; daß auf beide Weise die Verwaltung nicht zweckmäßig, nicht sachgemäß gewesen ist, daß Mißbräuche sich einschlichen; es ist daher eine ganz konsequente Folge, daß ich, wenn ich den §. 67. der Verfassung lese, und wenn ich die heilige Pflicht des Volksvertreters erwäge, auch diese Beschwerdeführung ausspreche. Gerne möchte ich durch ein Wort mir helfen, wie der Abg. v. Kottack sagte, gern möchte ich sagen, nicht gegen die Person, sondern gegen die Militärverwaltung soll eine Beschwerde erhoben werden. Es scheint mir aber, daß dabei doch nur der Name und die Worte gewechselt sind, die Sache aber dieselbe bleibt.

(Fortsetzung folgt.)